

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH • Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Makler seit 1985

KRAFT
Logistics & Trade GmbH
Appener Strasse 21

25482 Appen

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Versicherungsbestätigung zur Speditionshaftungs-Police Nr. 63/451

Der Versicherer, die **WECOYA MARINE Underwriting GmbH**, bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet.

Der Versicherungsschutz beginnt am **01.01.2025** und gilt für ein Jahr.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- Allgemeine Bedingungen Speditions-Verkehrshaftungsversicherung 2009
- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB. Haftungserhöhungen gem. § 449 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg) versichert.
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp), vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt bzw. die AGB sind in der Betriebsbeschreibung angeführt.
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vertrages.
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderen maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.
- der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils anwendbar sind.
- der Bestimmungen eines FIATA multimodal Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form.
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

Leistungsgrenzen:

- Höchstentschädigung je Schadenfall für Güter- und Güterfolgeschäden	EUR	1.500.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenfall für reine Vermögensschäden	EUR	250.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenereignis	EUR	2.500.000,00
- Max. Versicherungsleistung für alle Schadenereignisse pro Versicherungsjahr	EUR	7.500.000,00

Hollenstedt, 28.11.2024

Mit freundlichen Grüßen

SPEDITIONS-ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH